

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 19. Juli 2022	Nr. 69
------	----------------------------	--------

## Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes

Vom 28. Juni 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### § 1

(1) Für die Stadtgemeinde Bremen ist zuständige Stelle:

1. Für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

(2) Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist zuständige Stelle

1. für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes der Magistrat,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den 28. Juni 2022

Der Senat